

Verhaltenskodex für Lieferanten

der GRUMA Nutzfahrzeuge GmbH sowie sämtlicher verbundenen Gesellschaften der GRUMA Nutzfahrzeuge GmbH im Sinne des §15 AktG

A. Präambel

Die GRUMA-Gruppe orientiert sich in strategischen, ökologischen und sozialen Unternehmensentscheidungen an den grundsätzlichen Werten einer modernen Gesellschaft. Aus eigenem Verantwortungsbewusstsein gegenüber Menschen und Umwelt, aber auch in Verpflichtung zu ihren Beschäftigten, Kunden und Stakeholdern, fördert und fordert die GRUMA-Gruppe die Einhaltung der folgenden Grundsätze dieses Verhaltenskodexes von ihren Lieferanten.

Für die GRUMA-Gruppe ist diese Einhaltung Basis für nachhaltige und langfristige Geschäftsbeziehungen. Die nachfolgend dargestellten Werte und Verantwortungen erwartet die GRUMA-Gruppe auch in ihrer Beschaffungskette und von ihren Lieferanten. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette zu überprüfen und die im Folgenden festgelegten Prinzipien in ihrem Unternehmen umzusetzen.

Die hier aufgeführten Grundsätze stützen sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengsetz (LkSG) und am Inhalt folgender internationaler Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Vereinbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)

B. Anforderungen an unsere Lieferanten

1. Soziale Verantwortung

Die GRUMA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass Menschenrechte eingehalten werden und Beschäftigte mit Würde und Respekt behandelt werden. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

1.1 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit und Schutz der Menschenrechte

Unsere Lieferanten halten sich an nationale wie internationale Gesetze im Arbeitsschutz und beschäftigen keine Kinder, Zwangsarbeiter und/oder Sklaven.

Beschäftigte dürfen das von nationalen, wie internationalen Gesetzen respektive Normen festgelegte Mindestalter nicht unterschreiten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden. Unsere Lieferanten sollen



den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten sowie sicherstellen, dass sie sich nicht Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Der hier zugrunde liegende, verbindliche Rahmen sind die Kernarbeitsnormen der ILO.

1.2 Faire Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen

Unsere Lieferanten gewähren ihren Beschäftigten das Recht auf eine angemessene Vergütung.

Vergütung und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen entsprechen.

Die Arbeitszeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen, und den Beschäftigten ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu gewähren.

1.3 Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten pflegen eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Beschäftigten und Arbeitnehmervertretern.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben achten unsere Lieferanten das Recht der Belegschaft, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen und sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren. Unsere Lieferanten dürfen Beschäftigte, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht benachteiligen, damit sie ihre Aufgaben ohne Angst vor Repressionen oder Diskriminierung wahrnehmen können.

1.4 Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

Unsere Lieferanten dulden in ihrer Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierung.

Im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, dürfen Beschäftigte nicht aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung diskriminiert werden.

1.5 Zwangsräumung

Unsere Geschäftspartner halten die jeweils anwendbaren Gesetze zum Verbot einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines widerrechtlichen Entzugs beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, ein.

1.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass in ihren Unternehmen Systeme, Prozesse und Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen.

Potenzielle Sicherheitsrisiken sind zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Beschäftigte sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen.



Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Beschäftigten eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

1.7 Beschwerdemechanismen

Unsere Lieferanten haben, gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) von unserem Unternehmen erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Beschäftigte unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

1.8 Umgang mit Konfliktmaterialien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal, Gold und Kobalt erwartet die Gruma-Gruppe von ihren Lieferanten, dass Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konfliktund Hochrisikogebieten etabliert werden. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

2. Ökologische Verantwortung

Die GRUMA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze einhalten und erkennen, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt ein integraler Bestandteil der Herstellung von Produkten ist. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

2.1 Energieverbrauch/-effizienz, Ressourcen- und Klimaschutz

Unsere Lieferanten überwachen und dokumentieren den eigenen Energieverbrauch und finden wirtschaftliche Lösungen, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Natürliche Ressourcen wie zum Beispiel Wasser, Luft, Energiequellen oder Rohstoffe werden sparsam verwendet, um diese zu bewahren. Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima, die von unseren Lieferanten selbst oder innerhalb derer Lieferketten verursacht werden, sollen am Entstehungsort minimiert oder unterbunden werden. Dabei soll auf die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, wie etwa Materialreduzierung und -substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling, Rücksicht genommen werden. Unsere Lieferanten sollen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien engagieren und kontinuierlich ökologische Verbesserungen mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien sicherstellen. Dies beinhaltet zum Beispiel die Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen und gefährlichen Substanzen.



2.2 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Unsere Lieferanten überwachen Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung.

Darüber hinaus werden Maßnahmen kontinuierlich identifiziert und verfolgt, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.3 Abfall und Emissionen

Unsere Lieferanten gewährleisten die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern.

Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, werden in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen ist minimiert. Besondere Vorsicht ist bei Wirkstoffen geboten.

2.4 Chemikalienmanagement und Produktsicherheit

Unsere Lieferanten halten die gesetzlichen Vorschriften zur Produktsicherheit und -kennzeichnung ein und kommunizieren die Anforderungen für den Umgang mit ihren Produkten ordnungsgemäß.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen. Bei Bedarf werden die geltenden Dokumentationen mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu sämtlichen Gefahrstoffen zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- und Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Unsere Lieferanten teilen proaktiv und transparent mit allen beteiligten Parteien Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

Die GRUMA-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass ethische Grundsätze zur Erfüllung der sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt eingehalten werden.

Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

3.1 Fairer Wettbewerb

Unsere Lieferanten halten internationale und nationale Gesetze zur Wahrung des fairen Wettbewerbs ein.

Hierzu gehören die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb und die Kartellgesetze. Absprachen mit Konkurrenten über Preise, Verkaufskonditionen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilungen oder über Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen etc. sind strengstens verboten.



3.2 Verbot von Korruption

Unsere Lieferanten dulden keine Korruption, Erpressung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form.

Im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern dürfen keine Bestechungsgelder oder sonstige gesetzeswidrigen Anreize, wie zum Beispiel Schmiergelder, angeboten oder angenommen werden. Geschenke oder Bewirtungen dürfen grundsätzlich nicht dazu dienen, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen, und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

3.3 Finanzielle Verantwortung

Unsere Lieferanten führen ordentliche Aufzeichnungen und verändern keine Einträge, um davon betroffene Transaktionen zu verdecken oder zu verfälschen.

Alle Aufzeichnungen, die als Nachweis einer geschäftlichen Transaktion erstellt oder empfangen werden, unabhängig vom Format, müssen den Vorfall, der dokumentiert werden soll, vollständig und genau wiedergeben. Aufzeichnungen sind nach den geltenden Vorschriften aufzubewahren.

3.4 Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten informieren über jede Situation, die zu einem Interessenkonflikt in der Geschäftsbeziehung führen könnte.

Beispiele hierfür umfassen Fälle, wenn Mitarbeitende der GRUMA-Gruppe berufliche, private oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen unserer Lieferanten bestehen.

3.5 Geistiges Eigentum

Unsere Lieferanten schützen geistiges Eigentum der GRUMA-Gruppe und Dritter, und erkennen dieses an.

Beispiele hierfür umfassen Patente, Marken, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie Know-how. Unsere Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass die an die GRUMA-Gruppe gelieferten Produkte das geistige Eigentum Dritter nicht verletzen.

3.6 Datenschutz

Unsere Lieferanten schützen vertrauliche Informationen und Daten, verwalten diese angemessen und verhindern unbefugten Zugriff und die unbefugte Nutzung.

Personenbezogene Informationen dürfen nur zu legitimen Geschäftszwecken gesammelt und genutzt werden. Informationen und Daten müssen gemäß den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften geschützt werden und dürfen nur so lange wie nötig und gesetzlich zulässig aufbewahrt werden.

3.7 Offenlegung von Informationen

Unsere Lieferanten legen Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offen.

Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht toleriert.



3.8 Internationale Handelskontrollen

Unsere Lieferanten halten die für ihr Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen ein und geben den Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen weiter.

3.9 Plagiate

Unsere Lieferanten entwickeln und pflegen wirksame Verfahren und Prozesse, um die Gefahr der Einführung gefälschter Teile und Materialien in ihren Produkten weitestgehend einzuschränken.

Empfänger gefälschter Produkte werden bei entsprechendem Nachweis benachrichtigt und Fälschungen aus den gelieferten Produkten entfernt.

3.10 Whistleblower-Schutz

Unsere Lieferanten fördern und gewährleisten Mitteilungswege für ihre Beschäftigte, auf denen sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung soll dabei vertraulich behandelt werden und, sofern erforderlich, sollen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen werden.

3.11 Meldung von Hinweisen und Verstößen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass uns mögliche Verletzungen unserer Verhaltensvorschriften mitgeteilt werden. Dies beinhaltet mögliche Verletzungen, die durch Mitarbeitende der GRUMA-Gruppe begangen werden. Unsere Meldestelle für Hinweise und Beschwerden gilt für unsere eigenen Mitarbeitenden, wie auch für die Mitarbeitenden der Geschäftspartner sowie für sonstige externe Personen.

Eine Meldung kann jederzeit

- mündlich zu den üblichen Geschäftszeiten der Kanzlei (Brienner Str. 5, 80333 München).
- telefonisch unter +49 89 242158-91 oder per Telefax unter +49 89 242158-99
- sowie schriftlich an unsere externe Meldestelle https://weigell.de/vertrauensanwalt/ oder unter meldestelle@weigell.de direkt bei der Kanzlei W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft erfolgen.

Bei jedem Kontakt ist durch Anonymisierung die Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes stets sichergestellt. Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert.

C. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf seine Lieferketten und eigene Lieferanten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizierten und ggf. angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, wird der Lieferant die Gruma-Gruppe zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken, sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.



Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodexes festgestellt werden, werden wir dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzten, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant uns unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit unserem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept erhaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann unser Unternehmen die Geschäftsbeziehungen abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso, wie das Recht auf Schadensersatz, unberührt.

D. Kenntnisnahme und Einverständnis unserer Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex wird auf unserer Website veröffentlicht und bekannt gegeben. Mit jedem erfolgreichen Geschäftsabschluss nimmt der Lieferant auch ohne explizite Unterschrift diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und stimmt zu, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten.